



Brüssel, den 26. März 2025
(OR. en)

7497/25
ADD 1

ENV 207
STATIS 12
ECO 10
FIN 347
DELACT 27

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. März 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 1777 final - Annex

Betr.: ANHANG
der
Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen
Parlaments und des Rates in Bezug auf Investitionen in den
Klimaschutz und zur Einführung der Klassifikation der Umweltzwecke

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1777 final - Annex.

Anl.: C(2025) 1777 final - Annex

7497/25 ADD 1

TREE.1.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.3.2025
C(2025) 1777 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des
Rates in Bezug auf Investitionen in den Klimaschutz und zur Einführung der
Klassifikation der Umweltzwecke**

DE

DE

ANHANG

Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wird wie folgt geändert:

1. Anhang IV Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Gruppen der Klassifikation der Umweltzwecke (CEP), wie folgt gruppiert:

- CEP 01 — Luft und Klima;
- CEP0301 — Abwasserwirtschaft;
- CEP 0401 — Abfallwirtschaft;
- CEP 0501 — Schutz von Boden, Oberflächen- und Grundwasser;
- CEP 0502 — Schutz von Biodiversität und Landschaft;
- CEP 06 — Lärm und Strahlung;
- Summe aus CEP 0701, CEP 0703, CEP 0705, CEP 0707, CEP 0709 – FuE für Verringerung und Kontrolle von Luftemissionen, Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser und Biodiversität und Lärm und Strahlung.“

b) Nummer 2 wird gestrichen.

2. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT 3

AUFLISTUNG DER MERKMALE

Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken zu Umweltgütern und -dienstleistungen unter Verwendung folgender Merkmale:

- Produktion des gesamten Wirtschaftszweigs Umweltgüter und -dienstleistungen und der Marktaktivitäten,
- Ausführen des gesamten Wirtschaftszweigs Umweltgüter und -dienstleistungen,
- Wertschöpfung des gesamten Wirtschaftszweigs Umweltgüter und -dienstleistungen und der Marktaktivitäten,
- Beschäftigung im gesamten Wirtschaftszweig Umweltgüter und -dienstleistungen und im Rahmen der Marktaktivitäten,
- Bruttoanlageinvestitionen (BAI) für Klimaschutztätigkeiten, aufgeschlüsselt nach Kapitalgesellschaften, Staat und privaten Haushalten sowie privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (pOE),
- BAI für Produkte für den Klimaschutz, die nicht bereits in den BAI für Klimaschutztätigkeiten enthalten sind, aufgeschlüsselt nach Kapitalgesellschaften, Staat und Haushalten sowie pOE,
- Endverbrauch von Produkten für den Klimaschutz, aufgeschlüsselt nach Staat und Haushalten sowie pOE.

Alle Daten — außer dem Merkmal „Beschäftigung“, das in „Vollzeitäquivalenten“ angegeben wird — werden in Landeswährung in Millionen angegeben.“

b) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Gruppen der Klassifikation der Umweltzwecke (CEP), wie folgt gruppiert:

- CEP 01 — Luft und Klima;
- CEP 0201 — Energie aus erneuerbaren Quellen;
- CEP 0202 — Energieeinsparungen und -management;
- CEP 0301 — Abwasserwirtschaft;
- CEP 0302 — Wassereinsparungen und Management der natürlichen Wasserressourcen;
- CEP 0401 — Abfallwirtschaft;
- CEP 0402 — Wertstoffrückgewinnung und -einsparungen;
- CEP 0501 — Schutz von Boden, Oberflächen- und Grundwasser;
- CEP 0502 — Schutz von Biodiversität und Landschaft;
- CEP 0503 — Management von Waldressourcen;
- CEP 06 — Lärm und Strahlung;
- Summe aus CEP 0701, CEP 0703, CEP 0705, CEP 0707, CEP 0709 – FuE für Verringerung und Kontrolle von Luftemissionen, Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser und Biodiversität und Lärm und Strahlung;
- Summe aus CEP 0702, CEP 0704, CEP 0706, CEP 0708 – FuE für Energie, Wasserressourcen, Wertstoffrückgewinnung und -einsparungen und Waldmanagement;
- CEP 08 – Bereichsübergreifende Zwecke und andere Umweltzwecke.“

ii) Nummer 2 wird gestrichen;

3. Anhang VIII Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für jede der unter Nummer 1 genannten Kategorien werden Daten nach Gruppen der Klassifikation der Umweltzwecke (CEP) übermittelt, gegliedert wie folgt:

- CEP 01 — Luft und Klima;
- CEP 0201 — Energie aus erneuerbaren Quellen;
- CEP 0202 — Energieeinsparungen und -management;
- CEP 0301 — Abwasserwirtschaft;
- CEP 0302 — Wassereinsparungen und Management der natürlichen Wasserressourcen;

- CEP 0401 — Abfallwirtschaft;
- CEP 0402 — Wertstoffrückgewinnung und -einsparungen;
- CEP 0501 — Schutz von Boden, Oberflächen- und Grundwasser;
- CEP 0502 — Schutz von Biodiversität und Landschaft;
- CEP 0503 — Management von Waldressourcen;
- CEP 06 — Lärm und Strahlung;
- Summe aus CEP 0701, CEP 0703, CEP 0705, CEP 0707, CEP 0709 – FuE für Verringerung und Kontrolle von Luftemissionen, Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser und Biodiversität und Lärm und Strahlung;
- Summe aus CEP 0702, CEP 0704, CEP 0706, CEP 0708 – FuE für Energie, Wasserressourcen, Wertstoffrückgewinnung und -einsparungen und Waldmanagement;
- CEP 08 — Bereichsübergreifende Zwecke und andere Umweltzwecke.“

b) In Nummer 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Transfers, die Kapitalgesellschaften vom Staat erhalten, die in der Summe aller CEP-Abteilungen (CEP 01-08) zusammengefasst sind, werden nach der Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 außerdem wie folgt gruppiert:“

c) Nummer 4 wird gestrichen.